

Finanzordnung TSGA e.V.

§1 Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Art der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. Dezember 2018 festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag wie folgt zusammen:

- 1) Aufnahmegebühr (gem. JHV 02.02.2018):
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kopf 30,00€.

- 2) Vereinsbeiträge:
Der Vereinsbeitrag gliedert sich wie folgt:

| | jährlich | quartalsweise | (monatlich) |
|---|----------|---------------|--------------|
| a) Kinder/Jugendliche* | 91,00€ | 22,75€ | (ca. 7,58€) |
| b) Erwachsene | 130,00€ | 32,50€ | (ca. 10,83€) |
| c) Familien** | | | |
| I. 1 Erwachsener + 2 Kinder/Jugendliche* | 260,-€ | 65,-€ | (ca. 21,67€) |
| Jedes weitere Kind/Jugendlicher * | 0,-€ | | |
| II. 2 Erwachsene + 1 Kind/Jugendlicher* | 260,-€ | 65,-€ | (ca. 21,67€) |
| Jedes weitere Kind/Jugendlicher * | 0,-€ | | |

- 3) Verbandsbeiträge:
Die Verbandsbeiträge gliedern sich zurzeit wie folgt:

| | Jährlich |
|-----------------------|----------|
| a) Alter: 0-14 Jahre | 26,85€ |
| b) Alter: 14-18 Jahre | 30,85€ |
| c) Alter: 18+ Jahre | 42,00€ |

Die Verbandsbeiträge sind von jedem Mitglied zu entrichten. Dies schließt auch weitere Familienmitglieder ein. Die Höhe der Verbandsbeiträge wird von den jeweiligen Verbänden bestimmt und wird bei Veränderungen angepasst.

§2 Sonderregelungen

- 1) Ehrenmitglieder sind von dem Vereinsbeitrag und Verbandsbeiträgen befreit.

§3 Beitragserhebung

- 1) Beitragspflichtige erteilen vor Beginn der Beitragspflicht ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 2) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrages eingezogen.
 - a) Neumitglieder mit gültiger DOSB-Lizenz im Bereich Sporttauchen sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- 3) Der Vereinsbeitrag (§1 Abs. 2) wird wahlweise jährlich oder quartalsweise eingezogen. Die jeweilige Wahl hat für mindestens ein Jahr Bestand und eine Änderung kann erst zum Jahreswechsel beim Kassenwart beantragt werden.
- 4) Die Verbandsbeiträge (§1 Abs. 3) werden mit dem Vereinsbeitrag im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.
 - a) Auch bei Neueintritten im laufenden Kalenderjahr in voller Höhe mit dem ersten Einzug des Vereinsbeitrages.
 - b) Eine Rückerstattung des Verbandsbeitrages ist auch bei unterjährigem Austritt nicht möglich.

§4 Aufwandsentschädigung

- 1) Alle Tauchlehrer/Trainer mit Qualifikation und vom Vorstand bestellte Trainer (gem. JHV 27.01.2017) können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese setzt sich aus Zuschüssen der öffentlichen Hand (z. B. Kreissportverband, Stadt Ahrensburg) und Anteilen der TSGA e.V. zusammen.
- 2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist abhängig von der Höhe der Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie der TSGA-Anteile. Daraus ergeben sich Unterschiede zwischen Tauchlehrern/Trainern mit Qualifikation und vom Vorstand bestellten Trainern.
- 3) Die Aufwandsentschädigung wird nur für nachgewiesene Ausbildungsstunden gezahlt.
- 4) Der Nachweis der geleisteten Ausbildungsstunden erfolgt monatlich über ein TSGA-Formblatt, das jeweils bis zum 10. des Folgemonats beim Ausbildungsleiter eingereicht werden muss.
- 5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt einmal pro Kalenderjahr.
- 6) Die Kostenübernahmen durch die TSGA sind freiwillig. Es ergibt sich durch die ein- oder mehrmalige Zahlung kein Rechtsanspruch.

§5 Kostenübernahmen

- 1) Für alle Tauchlehrer/Trainer mit Qualifikation und vom Vorstand bestellte Trainer (gem. JHV 27.01.2017) kann die TSGA die Eintrittsgebühren für die Trainingszeiten im Hallenbad übernehmen.
- 2) Für alle Tauchlehrer/Trainer mit Qualifikation und vom Vorstand bestellte Trainer (gem. JHV 27.01.2017) kann die TSGA die Kosten für Weiterbildungen übernehmen. Vor der Teilnahme ist ein Antrag mit der Nennung der Kosten an den Vorstand zu stellen.
- 3) Über die Höhe der Kostenübernahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag bzw. nach Rücksprache mit dem Kassenwart.
- 4) Die Kostenübernahmen durch die TSGA sind freiwillig. Es ergibt sich durch die ein- oder mehrmalige Zahlung kein Rechtsanspruch.

* Kinder/Jugendliche im Sinne der TSGA-Satzung sind Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (Stichtag 31.12.). Nach Vollendung des 21. Lebensjahres (Stichtag 31.12.) wird im darauffolgenden Kalenderjahr der Beitrag für Erwachsene fällig.

** Sind die Voraussetzungen für den Familienbeitrag nicht mehr erfüllt, wird in die Einzelmitgliedschaft gewechselt. Als Familie gilt eine Kombination aus zwei Erwachsenen mit mindestens einem Kind, bzw. ein Erwachsener mit mindestens zwei Kindern.

Diese Finanzordnung tritt auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 2018 mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung vom 02.03.2019 wurden die Vereinsstunden abgeschafft und somit diese Finanzordnung angepasst. Die übrigen Inhalte bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit ab 01.01.2019.